



---

## Aktueller Begriff

### Mord und Totschlag – aktuelle Reformdebatte

---

Wer „aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken“ einen Menschen tötet, wird nach § 211 Strafgesetzbuch (StGB) als Mörder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft. Nach § 212 StGB wird als Totschläger bestraft, wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein. Die in dieser Form 1941 in das StGB eingeführten Regelungen sind seit längerem und derzeit verstärkt Gegenstand rechtspolitischer Reformüberlegungen.

#### Rechtsgeschichtlicher und dogmatischer Hintergrund

Vor der 1941 eingeführten Fassung lautete der Mordtatbestand gemäß der Fassung im Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich von 1871 (RStGB): „*Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft.*“ Bei der Ausgestaltung des Mordtatbestandes orientierte sich der Gesetzgeber des Reichsstrafgesetzbuchs am Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten von 1851 (PreußStGB). Dessen § 175 lautete: „*Wer vorsätzlich und mit Überlegung einen Menschen tötet, begeht einen Mord, und wird mit dem Tode bestraft.*“ Eine vorsätzliche Tötung ohne Überlegung wurde als Totschlag mit Zuchthaus bestraft (lebenslang nach § 176 PreußStGB, nicht unter fünf Jahren nach § 212 RStGB), wobei unter „Überlegung“ in diesem Sinne eine ruhige besonnene Verstandestätigkeit im Gegensatz zu der durch den Affekt hervorgerufenen Aufregtheit verstanden wurde. Mit der grundlegenden Reform des Mordparagrafen 1941 wurde demgegenüber als maßgebliches Unterscheidungskriterium zwischen Totschlag und Mord der Grad der Verwerflichkeit der Tat eingeführt: Unter Mord wurde demnach die besonders verwerfliche vorsätzliche Tötung verstanden.

Der Mordtatbestand in seiner heutigen Fassung unterscheidet sich erheblich von anderen typischen Straftatbeständen des geltenden Strafrechts: Während regelmäßig der Straftatbestand eine bestimmte Tat bezeichnet (etwa „Körperverletzung“, § 223 StGB), einleitend die Tathandlung definiert („Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt...“) und sodann eine Rechtsfolge anknüpft („... wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“), formuliert § 211 StGB einleitend täterbezogen „Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft“, um sodann nicht die Tat als solche, sondern den Täter zu definieren („Mörder ist, wer...“). Solche täterbezogenen Formulierungen von Straftatbeständen sind indes nicht 1941 erstmals verwendet worden: So formulierte schon das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794: „§ 806. *Wer in der feindseligen Absicht, einen Andern zu beschädigen, solche Handlungen unternimmt, woraus, nach dem ... Laufe der Dinge, der Tod desselben erfolgen musste, und ihn dadurch wirklich tötet; der hat als Totschläger die Strafe des Schwertes verwirkt.*“

§ 826. *Derjenige, welcher mit vorher überlegtem Vorsatze zu töten einen Totschlag wirklich verübt, soll als ein Mörder mit der Strafe des Rades von oben herab belegt werden.*“ Hinsichtlich der Abkehr vom Unterscheidungskriterium der „Überlegung“ hin zur Benennung einzelner Mordmerkmale wiederum ähnelt die 1941 eingeführte Fassung des Mordparagrafen schließlich einem Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch von 1894: „Art. 52. *Wer einen Menschen vorsätzlich tötet, wird mit Zuchthaus von 10 bis 15 Jahren bestraft. Tötet der Täter aus Mordlust, aus Habgier, unter Verübung von Grausamkeit, heimtückisch oder mittels Gift, Sprengstoffen oder Feuer, oder um die Begehung eines anderen Verbrechens zu verdecken oder zu erleichtern, so wird er mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft...*“

### Kritik und neuere Reformüberlegungen

Kritik wird am geltenden Mordparagrafen bereits seit längerem unter anderem aus zwei Gründen geübt: Zum einen sei die Strafdrohung der lebenslangen Freiheitsstrafe zu starr. Gerichte könnten deshalb in Fällen, wo durch die Verwirklichung eines Mordmerkmals der Tatbestand zwar formell erfüllt sei, nach den gesamten Tatumständen jedoch eine besondere Verwerflichkeit gerade nicht vorliege – Stichwort Haustyrannenmord –, nur mit besonderem Begründungsaufwand von der Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe absehen. Zum anderen wird die oben beschriebene täterbezogene Ausgestaltung des Tatbestandes kritisiert, da jener eine an einem vermeintlichen Tätertyp orientierte biologistische Anschauung zugrunde liege, die Ausdruck nationalsozialistischer Geisteshaltung sei. Neben einer neueren Initiative aus dem Bereich der Opposition (Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 18/5214) verfolgt in jüngerer Zeit auch die Bundesregierung Überlegungen zur Reform der Tötungsdelikte. Die in diesem Zusammenhang eingesetzte Expertenkommission hat in ihrem am 29. Juni 2015 vorgelegten Abschlussbericht unter anderem vorgeschlagen, den auf einen Tätertypus zielenden Wortlaut der §§ 211, 212 StGB durch eine an die Tathandlung anknüpfende Fassung zu ersetzen. An der lebenslangen Freiheitsstrafe soll festgehalten werden, sie jedoch nicht mehr zwingend bei Verwirklichung eines Mordmerkmals auf Tatbestandsebene vorzusehen sein. Während die Kommission mehrheitlich für die unveränderte Beibehaltung des Mordmerkmals des Handelns aus niedrigen Beweggründen votiert, schlägt sie eine Ergänzung der Mordmerkmale um die Tötung wegen „des Geschlechts“, „der ethnischen oder sonstigen Herkunft“, „des Glaubens oder der religiösen Anschauung“ oder wegen „der sexuellen Identität oder Orientierung“ sowie „aus rassistischen Beweggründen“ vor und plädiert damit für die Einführung von Hasskriminalitäts-Elementen im Bereich der Tötungsdelikte. Das gerade im Zusammenhang mit so genannten Haustyrannenmorden diskutierte Mordmerkmal der heimtückischen Tatbegehung soll nach Auffassung der Expertengruppe zwar inhaltlich geändert, aber grundsätzlich beibehalten werden.

#### Quellen und Literatur

- Deckers/Fischer/König/Bernsmann, Zur Reform der Tötungsdelikte Mord und Totschlag – Überblick und eigener Vorschlag, NStZ 2014, S. 9 ff.
- Köhne, Immer noch reformbedürftig: Strafvorschriften zur vorsätzlichen Tötung, ZRP 2014, S. 21 ff.
- Stuckenberg, Mord und Totschlag: Historie und Rechtsvergleich, 2014, [http://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich\\_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Lehrstuehle/Strafrecht5/Materialien/UEbersicht\\_211\\_Historie\\_Rechtsvergleich.pdf](http://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Lehrstuehle/Strafrecht5/Materialien/UEbersicht_211_Historie_Rechtsvergleich.pdf)
- Abschlussbericht der Expertengruppe des BMJV zur Reform der Tötungsdelikte, Juni 2015, [http://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/20150629\\_Abschlussbericht\\_Expertengruppe\\_Toetungsdelikte.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/20150629_Abschlussbericht_Expertengruppe_Toetungsdelikte.pdf?__blob=publicationFile)
- Trips-Hebert, Aktueller Begriff Hasskriminalität, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, 2012, <https://www.bundestag.de/blob/192374/0d97067cfb4091dd3ccadcb87a1470c/hasskriminalitaet-data.pdf>